

Süß · Wachter

# Handbuch des internationalen GmbH-Rechts

2. Auflage

Sonderdruck

## Ukraine

Igor Dykunsyy, LL.M.,  
*Rechtsanwalt, Kiew*

**z e r b** verlag

## Ukraine

*Igor Dykunskeyy, LL.M., Rechtsanwalt, Kiew*

### Inhalt

<p><b>A. Einführung</b> ..... 1</p> <p><b>B. Gründung der Gesellschaft</b> ..... 6</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Überblick über das Gründungsverfahren ..... 6</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Vertrag über die Gründung der GmbH ..... 6</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Praktischer Gründungsablauf ..... 10</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Reservierung der Firma der GmbH (freiwillig) ..... 11</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Beantragung einer Steuernummer für den Gesellschafter einer ausländischen natürlichen Person .... 12</p> <p style="padding-left: 60px;">c) Unterzeichnung der Satzung der GmbH vor einem ukrainischen Notar ..... 14</p> <p style="padding-left: 60px;">d) Eröffnung eines vorläufigen Kontos für die Einzahlung des Stammkapitals der GmbH (bei Bar-einzahlungen) ..... 15</p> <p style="padding-left: 60px;">e) Eintragung der GmbH ins Handelsregister ..... 16</p> <p style="padding-left: 60px;">f) Registrierung der GmbH beim Statistikamt, Finanzamt, Renten- und Sozialversicherungsfonds ..... 20</p> <p style="padding-left: 60px;">g) Beantragung einer Erlaubnis zur Anfertigung eines Stempels der GmbH ..... 22</p> <p style="padding-left: 60px;">h) Umwandlung des vorläufigen Kontos in ein Geschäftskonto .... 23</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Gründung vom Ausland ..... 24</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Alternative zur Neugründung ..... 27</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Kosten der Gründung ..... 28</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Notargebühren ..... 28</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Weitere Gebühren und Kosten ..... 29</p> <p><b>C. Satzung</b> ..... 30</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Rechtsnatur der Satzung ..... 30</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Inhalt der Satzung ..... 32</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Gesetzlicher Mindestinhalt der Satzung ..... 32</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Name ..... 33</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Sitz ..... 38</p> <p style="padding-left: 60px;">c) Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand ..... 40</p> <p style="padding-left: 60px;">d) Anderer gesetzlicher Mindestinhalt ..... 42</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Fakultativer Inhalt der Satzung ..... 44</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Änderung der Satzung ..... 45</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Erklärung der Satzung für unwirksam ... 47</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Anwendung des internationalen Rechts auf die Satzung ..... 52</p> <p><b>D. Handelsregister</b> ..... 54</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Grundlagen ..... 54</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Inhalt der Handelsregisteranmeldung ... 57</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister ..... 58</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Einsichtsrecht ..... 59</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Nachweis der Existenz der Gesellschaft .. 61</p>	<p style="padding-left: 20px;">VI. Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft ..... 62</p> <p><b>E. Stammkapital</b> ..... 64</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Kapitalaufbringung ..... 64</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Gründerhaftung ..... 74</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Einlageverpflichtung ..... 74</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Haftung des Gründers ..... 76</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Nachgründung ..... 78</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Kapitalerhaltung ..... 79</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Eigene Anteile ..... 81</p> <p style="padding-left: 20px;">VI. Kapitalerhöhung ..... 83</p> <p style="padding-left: 20px;">VII. Kapitalherabsetzung ..... 87</p> <p style="padding-left: 20px;">VIII. Sicherungsfonds ..... 92</p> <p><b>F. Gesellschafter und Geschäftsanteile</b> ..... 93</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Rechtsstellung der Gesellschafter ..... 93</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Übertragung von Geschäftsanteilen ..... 97</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Anteilsübertragung unter Lebenden .. 98</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Vererbung von Geschäftsanteilen .... 104</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Vollstreckung in den Vermögensteil ..... 108</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft ..... 109</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft ..... 115</p> <p><b>G. Organe der Gesellschaft</b> ..... 116</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Gesellschafterversammlung ..... 116</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Grundlagen ..... 116</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Einberufung der Gesellschafterversammlung ..... 121</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Kompetenz der Gesellschafterversammlung ..... 124</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ..... 128</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Grundlagen ..... 128</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Erklärung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung für unwirksam ..... 132</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Geschäftsführendes Organ ..... 134</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Grundlagen ..... 134</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Bestellung des geschäftsführenden Organs ..... 137</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Befugnis des Geschäftsführers ..... 139</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Grundlagen ..... 139</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Einschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers ..... 145</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Amtsenthebung als Geschäftsführer .. 148</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung ..... 149</p> <p><b>H. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung</b> ..... 152</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Geschäftsbriefe ..... 152</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Buchführungspflicht ..... 154</p> <p><b>I. Zweigniederlassungen</b> ..... 160</p> <p><b>K. Auflösung der Gesellschaft</b> ..... 162</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Grundlagen ..... 162</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Umwandlung ..... 171</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Liquidation ..... 172</p> <p><b>L. Insolvenz der Gesellschaft</b> ..... 178</p> <p><b>M. Steuerrecht</b> ..... 184</p>
--	--

## A. Einführung

- 1 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*tovarystvo z obmezhenuju vidpovidal'nistju, TOV*) ist in der Ukraine die häufigste Unternehmensrechtsform. Erklärt wird dies damit, dass die Gesellschafter vom Risiko der persönlichen Haftung frei sind; die **Haftung** der Gesellschafter einer GmbH beschränkt sich auf ihre Stammeinlagen. Die GmbH haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter, somit ist sie von deren persönlichem Schicksal unabhängig.
- 2 Zu den weiteren Vorteilen dieser Unternehmensrechtsform gehören u.a. ein kleines **Mindeststammkapital** (dieses beträgt einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn<sup>1</sup>) und **kurze Gründungsfristen**. Nicht zu unterschätzen ist ferner die Tatsache, dass die ukrainische Gesetzgebung durchweg detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die GmbH enthält. Die durch das ukrainische Parlament kürzlich verabschiedeten Gesetzesänderungen, darunter auch zur elektronischen Eintragung einer Gesellschaft,<sup>2</sup> und die beabsichtigte Verabschiedung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deuten darauf hin, dass das Eintragungsverfahren sowie die Tätigkeit einer GmbH in Zukunft erleichtert werden.
- 3 Gem. Art. 80 WirtGB<sup>3</sup> ist die GmbH eine **Wirtschaftsgesellschaft**, die über ein aus Geschäftsanteilen bestehendes Stammkapital verfügt und für ihre Verbindlichkeiten lediglich mit ihrem Vermögen haftet. Dabei wird die Höhe der Geschäftsanteile in der Satzung der Gesellschaft festgehalten. Die Gesellschafter einer GmbH, die ihre Stammeinlagen vollständig eingebracht haben, tragen das Verlustrisiko nur in Höhe ihrer Stammeinlagen. Eine ähnliche Definition der GmbH beinhaltet auch Art. 140 WirtG.<sup>4</sup>
- 4 Die **Höchstzahl** der Gesellschafter einer GmbH ist zehn. Wird die Anzahl der Gesellschafter überschritten, ist die GmbH innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Erfolgt die Umwandlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist die GmbH zu liquidieren (dies erfolgt auf dem Gerichtswege), es sei denn, die Anzahl der Gesellschafter hat sich wieder reduziert, Art. 141 Abs. 1 ZGB.<sup>5</sup>
- 5 Eine GmbH kann **keine Ein-Mann-Gesellschaft** als einzigen Gesellschafter haben.

## B. Gründung der Gesellschaft

### I. Überblick über das Gründungsverfahren

#### 1. Vertrag über die Gründung der GmbH

- 6 Die Gründung einer GmbH kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen vorgenommen werden. Wird die GmbH durch mehrere Personen gegründet, können diese Personen einen Vertrag über die Gründung der GmbH in schriftlicher Form abschließen. Der **Gründungsvertrag** wird insbesondere abgeschlossen, um die Beziehun-

1 Zum 1.1.2011 beträgt ein gesetzlicher Mindestlohn 941 UAH (ca. 94 EUR). Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns wird ein paar Mal im Jahr erhöht.

2 Diese Gesetzesänderungen treten am 14.8.2011 in Kraft.

3 Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine v. 16.1.2003 (WirtGB).

4 Gesetz betreffend Wirtschaftsgesellschaften v. 19.9.1991 (WirtG).

5 Zivilgesetzbuch der Ukraine v. 16.1.2003 (ZGB).

gen zwischen den Gründern festzulegen. Im Vertrag über die Gründung der GmbH werden vor allem folgende Aspekte geregelt: Verfahren der Gründung der GmbH, Bedingungen der Mitwirkung bei der Gründung der GmbH, Höhe des Stammkapitals, Verteilung der Geschäftsanteile, Fristen und Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen usw., Art. 142 Abs. 1 ZGB.

Der Vertrag über die Gründung der GmbH soll den allgemeinen Anforderungen eines Rechtsgeschäfts entsprechen. Bei Streitigkeiten über die Feststellung der Unwirksamkeit sollen die Gerichte sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften richten.<sup>6</sup> 7

Der Vertrag über die Gründung der GmbH ist als Vereinbarung über das gemeinsame Wirken zu betrachten, dessen **Ziel** die **Gründung** einer unabhängigen juristischen Person ist. Er regelt nicht die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern einer GmbH bei der Ausübung deren Tätigkeit und tritt nach Zielerreichung – der Gründung und der staatlichen Registrierung der GmbH<sup>7</sup> – außer Kraft. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass der Vertrag über die Gründung der GmbH nach der staatlichen Registrierung der GmbH nicht außer Kraft tritt. Nach dieser Meinung kann der Vertrag nach den allgemeinen Regeln, die durch die Gesetzgebung oder im Vertrag selbst vorgesehen sind, aufgehoben werden.<sup>8</sup> Empfehlenswert ist u.E., eine Regelung in den Vertrag über die Gründung der GmbH aufzunehmen, wonach dieser mit der staatlichen Registrierung der GmbH außer Kraft tritt. 8

Die Vorlage des Vertrags über die Gründung der GmbH ist bei der staatlichen Registrierung der GmbH nicht erforderlich. 9

## 2. Praktischer Gründungsablauf

In der Praxis besteht der Gründungsablauf einer GmbH grundsätzlich aus folgenden Schritten: 10

### a) Reservierung der Firma der GmbH (freiwillig)

Art. 23 Abs. 2 RegG<sup>9</sup> räumt den Gründern einer GmbH das Recht ein, die Firma der Gesellschaft für den Zeitraum von zwei Monaten reservieren zu lassen, es sei denn, eine GmbH mit identischem Namen ist bereits eingetragen; als identisch ist die Firma einer juristischen Person zu betrachten, wenn sowohl die Unternehmensrechtsform als auch ihre Firma übereinstimmen.<sup>10</sup> Zum Zwecke der Reservierung der Firma der GmbH ist ein formgemäßer Antrag beim Handelsregistrator zu stellen. Als Nachweis der Reservierung der Firma der GmbH stellt der Handelsregistrator dem Antragsteller eine entsprechende Bestätigung aus. 11

6 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine zur Praxis der Behandlung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten Nr. 13 v. 24.10.2008, Pkt. 15 (nachfolgend „Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine“).

7 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 15.

8 Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum ZGB, herausgegeben von *Dzera O.V., Kusnezova N.S., Luz' V.V.*, 2008, Band 1, Erläuterungen zu Art. 142.

9 Gesetz betreffend die staatliche Registrierung von juristischen Personen und natürlichen Unternehmerpersonen v. 15.5.2003.

10 Vgl. dazu die Stellungnahme des Staatskomitees in Angelegenheiten der Regulatorpolitik und des Untermertums Nr. 192 v. 12.1.2008.

- b) Beantragung einer Steuernummer für den Gesellschafter einer ausländischen natürlichen Person
- 12 Tritt eine ausländische natürliche Person als Gesellschafter der GmbH auf, ist für sie im Vorfeld der staatlichen Registrierung der GmbH eine Steuernummer in der Ukraine zu beantragen. Begründet wird dies damit, dass der ausländischen natürlichen Person Einkünfte aus ihrer Tätigkeit in der Ukraine ausgezahlt werden, die nach ukrainischem Recht besteuert sind.
- 13 Die Steuernummer wird vom zuständigen Finanzamt innerhalb von fünf Tagen erteilt und kann aufgrund einer notariell beglaubigten Vollmacht von einer dritten Person beantragt werden. Die Steuernummer eines Gesellschafters/der natürlichen Person ist in der Satzung der Gesellschaft anzugeben.
- c) Unterzeichnung der Satzung der GmbH vor einem ukrainischen Notar
- 14 Die Satzung der GmbH ist schriftlich zu verfassen, zusammenzunähen, zu nummerieren und durch die Gründer bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die Echtheit der Unterschriften der Gründer bzw. ihrer Vertreter auf der Satzung ist notariell zu beglaubigen, Art. 8 Abs. 5 RegG.
- d) Eröffnung eines vorläufigen Kontos für die Einzahlung des Stammkapitals der GmbH (bei Bareinzahlungen)
- 15 Vor der staatlichen Registrierung der GmbH ist ein Konto bei einer ukrainischen Bank zwecks Einzahlung des Stammkapitals der GmbH durch ihren Gesellschafter bzw. ihre Gesellschafter zu eröffnen. Auf dieses Konto werden die Geldmittel der Gründer für die Einzahlung des Stammkapitals der GmbH gutgeschrieben.
- e) Eintragung der GmbH ins Handelsregister<sup>11</sup>
- 16 Die GmbH entsteht mit der staatlichen Registrierung. Ab diesem Zeitpunkt entsteht auch die **Rechtsfähigkeit** der GmbH. Die staatliche Registrierung wird vom Handelsregistrator bei der Stadt- bzw. Bezirksverwaltungsbehörde am Sitz der GmbH vorgenommen.
- 17 Die Unterlagen, die dem Handelsregistrator vorgelegt werden, sind in der Staatssprache – in ukrainischer Sprache – zu verfassen. Die Satzung der GmbH kann auch zweisprachig erstellt werden, wobei eine Fassung auf Ukrainisch zu erstellen ist.
- 18 Für die Durchführung der staatlichen Registrierung der GmbH hat der Gründer bzw. haben die Gründer oder ihre Vertreter dem Handelsregistrator folgende **Unterlagen** vorzulegen oder per Einschreiben zuzusenden:
- ausgefülltes formgemäßes Registrierungsformular. Werden die Unterlagen dem Handelsregistrator per Einschreiben zugesandt, ist die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers auf dem Registrierungsformular notariell beglaubigen zu lassen, Art. 8 Abs. 2 RegG;
  - Original oder notariell beglaubigte Kopie des Gründungsbeschlusses;
  - zwei Exemplare der Satzung der GmbH. Die Satzung der GmbH hat Angaben zu beinhalten, die durch die geltende Gesetzgebung der Ukraine vorgesehen sind (zum gesetzlichen Mindestinhalt der Satzung siehe Rn 32 ff.). In den durch die geltende Ge-

11 Einheitliches staatliches Register für juristische und natürliche Personen.

setzung vorgesehenen Fällen ist die Satzung mit dem Antimonopolkomitee der Ukraine abzustimmen, Art. 4 Abs. 1 WirtG;<sup>12</sup>

- Nachweis der Bezahlung einer Registrierungsgebühr in Höhe von zehn Steuerfreibeträgen;<sup>13</sup>
- Dokumente mit Angaben, welche die Eigentumsstruktur von Gründern/juristischen Personen nachweisen. Die vorgenannten Dokumente sollen die Möglichkeit der Feststellung von natürlichen Personen ermöglichen, welche die Eigentümer des wesentlichen Anteils dieser juristischen Personen sind;
- Bestätigung über die Einbringung von mindestens 50 % des angemeldeten Stammkapitals der GmbH durch die Gesellschafter. Dabei hat jeder Gesellschafter mindestens 50 % seines Geschäftsanteils vor der staatlichen Registrierung der GmbH einzubringen.
- Ist der Gesellschafter der einzutragenden GmbH eine ausländische juristische Person, ist dem Handelsregistrator zusätzlich eine Bestätigung über die Registrierung des Gesellschafters im Heimatland vorzulegen (Auszug aus dem Handels-, Bank- oder Gerichtsregister).

Die staatliche Registrierung der GmbH erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach der Antragstellung, Art. 25 Abs. 5 RegG. 19

#### f) Registrierung der GmbH beim Statistikamt, Finanzamt, Renten- und Sozialversicherungsfonds

Der Handelsregistrator hat am Tag der staatlichen Registrierung der GmbH die Angaben aus dem Registrierungsformular dem zuständigen Statistikamt, Finanzamt, Renten- und Sozialversicherungsfonds (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle und -krankheiten) zu übergeben. Als Grundlage für die Anmeldung der GmbH als Steuer- bzw. Abgabenzahler beim Statistikamt, Finanzamt und Rentenversicherungsfonds gilt der Eingang der Angaben aus dem Registrierungsformular der GmbH vom Handelsregistrator, Art. 26 Abs. 2 RegG. 20

Über die Registrierung der GmbH beim Statistikamt sowie als Steuer- bzw. Abgabenzahler beim Finanzamt, Renten- und Sozialversicherungsfonds werden von diesen Behörden entsprechende Bestätigungen ausgestellt und per Post zugeschickt. In der Praxis wird aber empfohlen, die Registrierung der GmbH bei den vorgenannten Behörden selbst zu kontrollieren, da es manchmal zu unnötigen Verzögerungen kommen kann. 21

#### g) Beantragung einer Erlaubnis zur Anfertigung eines Stempels der GmbH

Gemäß den Anforderungen zur schriftlichen Form eines Rechtsgeschäfts wird ein Rechtsgeschäft, das von einer juristischen Person getätigt wird, mit dem **Stempel** dieser juristischen Person versehen (Art. 207 Abs. 2 ZGB). Die Beantragung der Erlaubnis zur Anfertigung eines Stempels erfolgt bei den zuständigen Organen des Innenministeriums der Ukraine. 22

#### h) Umwandlung des vorläufigen Kontos in ein Geschäftskonto

Das vorläufige Konto für die Einzahlung des Stammkapitals der GmbH (siehe Rn 15) wird in ein **Geschäftskonto** umgewandelt. Zu diesem Zwecke ist bei der Bank ein entsprechender Antrag zu stellen. Diesem sind u.a. auch eine Kopie des Registrierungszeugnisses der 23

<sup>12</sup> In diesem Fall ist dem Handelsregistrator zusätzlich eine Kopie der Entscheidung des Antimonopolkomitees der Ukraine bzw. des Ministerkabinetts der Ukraine über die Erteilung einer Genehmigung zum Zusammenschluss oder zur abgestimmten Verhaltensweisen vorzulegen.

<sup>13</sup> Ein Steuerfreibetrag gleicht 17,00 UAH (ca. 1,70 EUR).

GmbH, eine notariell beglaubigte Kopie der eingetragenen Satzung, Kopien der Bestätigungen über die Registrierung der GmbH beim Statistikamt sowie als Steuerzahler beim Finanzamt, Rentenversicherungsfonds und Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle und -krankheiten sowie die notariell beglaubigten Unterschriftskarten beizufügen.

### 3. Gründung vom Ausland

- 24 Die Gründung einer GmbH kann auch durch im Ausland ansässige Beteiligte aufgrund Stellvertretung erfolgen. Zu diesem Zweck ist im Ausland eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Somit ist die persönliche Anwesenheit vor einem ukrainischen Notar bei der notariellen Beglaubigung der Echtheit der Unterschriften der Gründer in der Satzung nicht erforderlich. Die Stellvertretung gilt auch für die Ergreifung anderer Schritte des Gründungsablaufs der GmbH.
- 25 Alle im Ausland ausgestellten Unterlagen (Handelsregisterauszüge, Vollmachten usw.) müssen nach ihrer Beglaubigung durch das zuständige Amt bzw. durch den örtlichen Notar im Ausstellungsstaat apostilliert werden. Die **Apostille** gilt lediglich für die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961. Die Unterlagen, die in den Staaten ausgestellt wurden, die dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten sind, müssen im Ausstellungsstaat legalisiert werden.
- 26 Mit einer Reihe von Staaten (wie z.B. der Tschechischen Republik, Lettland, Estland, Polen, Bulgarien, Griechenland, Rumänien) hat die Ukraine bilaterale Abkommen zur Rechtshilfe in Zivilsachen geschlossen. Die in den vorgenannten Ländern notariell beglaubigten Unterlagen, welche für ihre weitere Verwendung in der Ukraine bestimmt sind, bedürfen keiner nachfolgenden Beglaubigung oder Apostillierung.

### 4. Alternative zur Neugründung

- 27 Als Alternative zur Neugründung einer GmbH bietet sich der Erwerb aller Geschäftsanteile einer bereits eingetragenen GmbH an. Dabei kann es sich u.a. um die sog. **Vorratsgesellschaft** (eine neu gegründete Gesellschaft, die noch keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen hat) oder um eine **Mantelgesellschaft** (eine bereits bestehende Gesellschaft stellt ihre operative Geschäftstätigkeit ein, bleibt aber als juristische Person erhalten) handeln. In der Praxis werden auf diese Weise, insbesondere unter zeitlichen Gesichtspunkten, die Geschäftsanteile einer bereits eingetragenen GmbH erworben, die z.B. über eine Lizenz verfügt oder ein Grundstück besitzt. In diesem Fall ist die Durchführung einer ordentlichen Rechts-, Steuer- und Finanz-Due Diligence empfehlenswert, um eventuelle Risiken zu vermeiden.

## II. Kosten der Gründung

### 1. Notargebühren

- 28 Bei der Beglaubigung der Satzung wird die Echtheit der Unterschrift des Gründers notariell beglaubigt und nicht die Satzung beurkundet (siehe Rn 14). Aus diesem Grunde kommt es bei der Bestimmung der Notargebühren auf die Anzahl der Gründer an. Für jede Unterschrift der Gründer bzw. des Übersetzers wird vom Notar normalerweise eine Gebühr in Höhe von ca. 100 UAH (ca. 10 EUR) erhoben, wobei die Höhe der Notargebühren sich abhängig von der Region unterscheiden kann.

## 2. Weitere Gebühren und Kosten

Bei der staatlichen Registrierung einer GmbH ist mit folgenden Bearbeitungsgebühren zu rechnen: für die Reservierung der Firma der GmbH ist eine Gebühr in Höhe von zwei Steuerfreibeträgen zu entrichten; für die Eintragung der GmbH ins Handelsregister ist eine Gebühr in Höhe von zehn Steuerfreibeträgen zu entrichten. Addiert man dazu noch die Gebühren bzw. Kosten für die Eintragung der GmbH beim Statistikamt bzw. bei der Beantragung der Erlaubnis zur Anfertigung des Stempels der GmbH, so kommt man maximal auf 500 UAH (ca. 50 EUR). 29

## C. Satzung

### I. Rechtsnatur der Satzung

Wie es sich dem Inhalt des Art. 20 Abs. 2 WirtGB entnehmen lässt, ist die Satzung ein Akt, der den Rechtsstatus einer juristischen Person festlegt, da diese die für die Gesellschafter, Dienstpersonen und andere Mitarbeiter der juristischen Person zwingenden Bestimmungen beinhaltet sowie das Verfahren der Bestätigung von Satzungsänderungen festlegt. 30

Die Satzung ist nicht als ein einseitiges Rechtsgeschäft zu betrachten, da sie durch die Gesellschafterversammlung bestätigt bzw. geändert wird; die Gesellschafter sind in diesem Fall weder Rechtssubjekte noch ein Organ, das die Gesellschaft vertritt. Ferner ist die Satzung kein Vertrag, da sie nicht nach Vereinbarung aller Gesellschafter der GmbH, sondern durch eine einfache Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter bestätigt bzw. geändert wird. In diesem Zusammenhang können bei der Behandlung von Streitigkeiten hinsichtlich der Feststellung der Nichtigkeit der Satzung die Bestimmungen in Bezug auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht angewandt werden.<sup>14</sup> 31

### II. Inhalt der Satzung

#### 1. Gesetzlicher Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss zwingend mindestens die nach Art. 88, 143 ZGB, Art. 57, 82 WirtGB, Art. 4 und 51 WirtG geforderten Angaben aufweisen. Das sind u.a.: 32

##### a) Name

Eine GmbH muss einen **Namen** haben. Der Name einer GmbH hat die Information in Bezug auf die Unternehmensrechtsform zu beinhalten und muss in der Staatssprache gehalten sein. 33

Ferner muss der Name einer GmbH ihre **Firma** (eigentlich ihre Bezeichnung) enthalten. Die Firma der GmbH kann die Information hinsichtlich des Zwecks der GmbH, der Gründungsart und andere Informationen beinhalten. Im Übrigen gilt der Grundsatz der freien Firmenbildung. Zu beachten ist aber, dass die Freiheit der Firmenbildung durch die Unterscheidungskraft (zum identischen Namen siehe Rn 11) Einschränkungen erfährt. 34

Die GmbH kann außer einem vollständigen Namen (bis zu 182 Zeichen) auch einen abgekürzten Namen (bis zu 38 Zeichen) haben. In der Satzung sowie beim Ausfüllen des Regist- 35

<sup>14</sup> Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 14.



rierungsformulars sind die Druckbuchstaben des ukrainischen Alphabets zu verwenden. Laut den Anforderungen zur Schreibweise des Namens einer juristischen Person oder ihrer gesonderten Struktureinheit<sup>15</sup> können bei der Schreibweise des Namens einer juristischen Person außer den Buchstaben des ukrainischen Alphabets auch arabische und römische Zahlen sowie eine Reihe von Satzzeichen<sup>16</sup> verwendet werden.

- 36 Der Name der GmbH kann auch in einer **Fremdsprache** verfasst und in der Satzung erwähnt werden. Der volle und abgekürzte Name der GmbH in englischer Sprache kann auch beim Handelsregistrator angemeldet werden.
- 37 **Ändert** die GmbH ihren Namen, so hat sie u.a. die Veröffentlichung einer entsprechenden Anzeige in bestimmten Druckmedien<sup>17</sup> zu veranlassen sowie alle ihre Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen, Art. 90 Abs. 4 ZGB.

#### b) Sitz

- 38 Grundsätzlich kann sich der Sitz einer Gesellschaft nach dem Ort ihrer Gründung bzw. staatlichen Registrierung, nach dem Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet, oder nach dem Ort der Ausübung ihrer Hauptgeschäftstätigkeit richten. Nach der ukrainischen Gesetzgebung gilt als **Sitz** der Gesellschaft die Anschrift des Organs bzw. der Dienstperson, welche die Gesellschaft laut Satzung vertritt, Art. 93 ZGB. Entscheidend ist somit der in der Satzung der GmbH angegebene und im Inland gelegene Sitz, der als solcher auch ins Handelsregister eingetragen ist. Dabei ist aber zu beachten, dass die staatliche Registrierung der GmbH vom Handelsregistrator an ihrem Sitz vorgenommen wird.
- 39 Bei der offiziellen **Änderung** des Sitzes der GmbH muss die neue Fassung der Satzung bestätigt und am neuen Sitz der Gesellschaft registriert werden.

#### c) Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand

- 40 Die Satzung der GmbH hat ferner Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand zu enthalten. Der Gegenstand beschreibt den Bereich und die Art des Unternehmensgegenstandes, die von der Gesellschaft ausgeübt werden soll. Eine GmbH kann zur Ausübung jeder beliebigen, gesetzlich nicht verbotenen Geschäftstätigkeit gegründet werden. Es besteht eine offizielle Klassifikation von Arten der Geschäftstätigkeit.<sup>18</sup> Die Arten der Geschäftstätigkeit werden in Übereinstimmung mit ihrer offiziellen Bezeichnung beim Handelsregister eingetragen. Es ist zu beachten, dass nicht alle Arten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die Datenbank des Handelsregisters eingetragen werden können (aus Platzgründen). Aus steuerrechtlichen Gründen ist es somit anzuraten, die für die GmbH wichtigsten Arten der Geschäftstätigkeit als erste im Registrierungsformular anzugeben.
- 41 Für (genehmigungs-)lizenzpflichtige Geschäftstätigkeiten gilt Folgendes:
- Als Antragsteller bei der Beantragung einer entsprechenden Lizenz gilt die Gesellschaft selbst, Art. 10 Abs. 1 LizenzG.<sup>19</sup> Das heißt, die Gesellschaft soll zuerst staatlich eingetragen sein.

15 Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der Regulatorpolitik und des Unternehmertums Nr. 65 v. 9.6.2004.

16 Hier muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der gewünschte Satzteil im Namen der GmbH verwendet werden kann.

17 Zeitschrift „*Bjuleten' derzhavnoi rejestrzii*“.

18 Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der technischen Regulierung und Verbraucherpolitik Nr. 375 v. 26.12.2005.

19 Gesetz betreffend die Lizenzierung von bestimmten Arten der Geschäftstätigkeit v. 1.6.2000.

- Die Notwendigkeit der Beantragung einer entsprechenden Lizenz spielt für die Ausübung einzelner gesetzlich festgelegter Arten der Geschäftstätigkeit eine Rolle. Ein Rechtsgeschäft, das durch die Gesellschaft ohne eine Lizenz getätigt wurde, kann vom Gericht für nichtig erklärt werden, Art. 227 Abs. 1 ZGB.

#### d) Anderer gesetzlicher Mindestinhalt

Die Satzung einer GmbH hat ferner folgende Angaben zu beinhalten:

42

- in Bezug auf **Gründer- bzw. Gesellschafter**: Gründer- bzw. Gesellschafterverzeichnis, Angaben zur Staatsangehörigkeit bzw. -ansässigkeit der Gründer bzw. Gesellschafter und zum Verfahren des Eintritts bzw. Austritts in die (aus der) Gesellschaft;
- in Bezug auf das **Stammkapital und andere Fonds** (z.B. Sicherungsfonds) der Gesellschaft: Höhe des Stammkapitals und anderer Fonds, Angaben zum Verfahren und zur Bildung;
- in Bezug auf **Geschäftsanteile**: Verfahren der Übertragung bzw. des Übergangs von Geschäftsanteilen, Angaben zur Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafter, zur Höhe und zum Bestand der Stammeinlagen der Gesellschafter, Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen durch die Gesellschafter, Verfahren der Bewertung von Stammeinlagen (falls diese in Sachform eingebracht werden);
- in Bezug auf **Leitungsorgane**: Bestand der Leitungs- und Prüforgane, deren Befugnis, Verfahren der Einberufung der Gesellschafterversammlung, Verfahren der Beschlussfassung durch die Organe der Gesellschaft, Auflistung von Entscheidungen, die einer einstimmigen oder qualifizierten Mehrheit von Stimmen bedürfen;
- **andere Angaben**: Verfahren der Verteilung des Gewinns und der Verluste, Bedingungen und Verfahren der Reorganisierung und Liquidierung der GmbH, Verfahren der Satzungsänderung.

Ergänzt der Gesetzgeber den gesetzlichen Mindestinhalt einer GmbH, ist die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen zu bringen, wenn ausdrücklich im Gesetz darauf verwiesen wird.

43

## 2. Fakultativer Inhalt der Satzung

Neben dem vorgenannten gesetzlichen Mindestinhalt besteht ein weit reichender Gestaltungsfreiraum, weitere Regelungen in die Satzung aufzunehmen. Wichtig ist allerdings, dass die Satzung alle relevanten Bestimmungen über Abtretung von Geschäftsanteilen, evtl. Aufnahme von Rechtsnachfolgern bzw. Erben in die Gesellschaft, Auszahlung des dem Gesellschafter zustehenden Vermögensteils bei dessen Austritt bzw. Ausschluss usw. enthält, damit es in der Praxis zu keinen unnötigen Streitigkeiten und Zeitverzögerungen kommt.

44

## III. Änderung der Satzung

Die Satzung der GmbH kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung geändert werden (zu Besonderheiten der Kapitalerhöhung und -herabsetzung siehe Rn 83 ff.). Die Satzungsänderung wird mit einer 50 %-Mehrheit aller Gesellschafterstimmen entschieden und kann in Form der Bestätigung einer neuen Fassung oder einer Anlage zur Satzung erfolgen.

45

Nach der Bestätigung der neuen Fassung der Satzung bzw. der Ergänzung zur Satzung sind diese Änderungen dem Handelsregistrator innerhalb von fünf Tagen vorzulegen. Die

46

staatliche Registrierung der neuen Fassung der Satzung erfolgt innerhalb von drei Werktagen.

#### IV. Erklärung der Satzung für unwirksam

- 47 Die Satzung einer GmbH kann durch ein Gericht für unwirksam erklärt werden. Als rechtliche Grundlage dafür gelten deren Widersprüche mit der Gesetzgebung, die nicht geheilt werden können. Beispielsweise, wenn die Satzung der GmbH nicht den durch das Gesetz festgelegten Mindestinhalt aufweist und die Satzung nicht rechtzeitig in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung gebracht wurde oder werden kann.<sup>20</sup> Wird die Satzung bis zum Ergehen der entsprechenden Gerichtsentscheidung allerdings nachgebessert, so ist die Grundlage für die Erklärung der Satzung für unwirksam in diesem Fall entfallen.
- 48 Die Satzung einer Gesellschaft kann vom Gericht nur bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen für unwirksam erklärt werden:
- zum Zeitpunkt der Verhandlung über die Klage widerspricht die Satzung den gesetzlichen Anforderungen;
  - die bei der Bestätigung der Satzung gemachten Verletzungen können nicht beseitigt werden;
  - entsprechende Bestimmungen der Satzung verletzen die Rechte und das geschützte Interesse des Klägers.<sup>21</sup>
- 49 Die Bestimmungen der Satzung, die dem Gesetz widersprechen, werden nicht angewendet.
- 50 Die Feststellung einer Satzung einer GmbH als unwirksam gilt als Grundlage für die Liquidierung der Gesellschaft mit der Entstehung entsprechender Rechtsfolgen nicht nur für die Streitparteien<sup>22</sup> (zur Rechtsnatur der Satzung siehe Rn 30 f.), sondern für alle, die mit der Gesellschaft vertraglich, arbeitsrechtlich, wirtschaftlich usw. verbunden sind.
- 51 Zu beachten ist aber, dass die Satzung einer GmbH nur auf Klage einer Person für unwirksam erklärt werden kann, deren Rechte oder geschütztes Interesse verletzt wurden. Wird bei der Verhandlung über die Klage keine der vorgenannten Verletzungen des Klägers festgestellt, so besteht kein Grund für die Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung.<sup>23</sup>

#### V. Anwendung des internationalen Rechts auf die Satzung

- 52 Die Mehrheit der Rechtsnormen zur Gründung und Geschäftstätigkeit der GmbH, zur Bildung der Leitungsorgane, zur Festlegung deren Befugnisse usw. ist zwingend; deren Nichteinhaltung verletzt die öffentliche Ordnung. Die Verträge zwischen den Gesellschaftern können nicht die Bestimmungen der ukrainischen Gesetzgebung oder der Satzung der Gesellschaft ändern oder die Rechte anderer Gesellschafter einschränken.
- 53 Zwischen den Gesellschaftern abgeschlossene Verträge, die Fragen der Leitung einer in der Ukraine eingetragenen Gesellschaft den Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung unterwerfen, sind nichtig. Solche Fragen werden durch das persönliche Recht der Gesell-

20 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine zur Praxis der Anwendung der Gesetzgebung bei Verhandlungen von Sachen, die aus Korporativverhältnissen entstehen, Nr. 04–5/14 v. 28.12.2007, Pkt. 4.1 (nachfolgend „Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine“).

21 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 13.

22 Als Beklagte gilt hier die Gesellschaft.

23 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 4.3.

schaft geregelt, das gem. Art. 25 IntPrivRG<sup>24</sup> das ukrainische Recht ist (Recht des Sitzes der Gesellschaft).<sup>25</sup>

## D. Handelsregister

### I. Grundlagen

Das Handelsregister wird zu dem Zwecke geführt, dass den Staatsorganen und Teilnehmern des Rechtsverkehrs zuverlässige Informationen hinsichtlich juristischer Personen und natürlicher Personen-Unternehmer zur Verfügung stehen, Art. 16 Abs. 1 RegG. Dabei handelt es sich um ein automatisiertes System der Sammlung, der Erfassung, des Schutzes und der Erteilung von Auskünften über die juristischen Personen und natürlichen Personen-Unternehmer. Das Handelsregister wird **elektronisch** geführt. 54

Die im Handelsregister enthaltenen Angaben sind **öffentlich** und allgemein zugänglich (außer Steuernummern von natürlichen Personen, Angaben in Bezug auf Eröffnung bzw. Schließung von Bankkonten, Arrestverhängung über das Vermögen) und können von jedem in Form eines **Handelsregisterauszugs** angefordert werden. 55

Die Eintragungen ins Handelsregister werden grundsätzlich aufgrund eines formgemäßen **Registrierungsformulars** vorgenommen; als **Antragsteller** gelten die Gründer oder die bereits eingetragene Gesellschaft. Im letzteren Fall ist die Unterschrift des Vertreters der Gesellschaft auf dem Registrierungsformular durch den Geschäftsführer zu bestätigen und mit dem Stempel der Gesellschaft zu versehen bzw. notariell zu beglaubigen, Art. 8 Abs. 2 RegG. Ausnahmen, d.h. Eintragungen von Amts wegen, sind nur auf einzelne Fälle beschränkt, wie z.B. Eintragungen in Bezug auf die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen die Gesellschaft, Nichtbestätigung der Angaben über die Gesellschaft, Fehlen der Gesellschaft unter dem angemeldeten Sitz. 56

### II. Inhalt der Handelsregisteranmeldung

Im Handelsregister sind gem. Art. 17 Abs. 1 RegG u.a. folgende Angaben über die GmbH enthalten: 57

- Name und Sitz der Gesellschaft;
- Identifikationsnummer;
- Unternehmensrechtsform;
- Höhe des dem Staat gehörenden Geschäftsanteils am Stammkapital einer Gesellschaft, falls dieses mindestens 25 % beträgt;
- Auflistung von Gründern bzw. Gesellschaftern, darunter auch Name, Wohnort, Steuernummer (bei natürlichen Personen) bzw. Sitz und Identifikationsnummer (bei juristischen Personen);
- Unternehmensgegenstand;
- Angaben zu Leitungsorganen der Gesellschaft;
- Name, Steuernummer der Personen, die zum Mitglied des Leitungsorgans gewählt bzw. bestellt werden, die dann die Gesellschaft nach außen vertreten dürfen, sowie der Personen, welche die Gesellschaft ohne Vollmacht vertreten dürfen, darunter auch vertraglich binden;

24 Gesetz zum internationalen Privatrecht v. 23.6.2005.

25 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 6.4.

- Angaben zu Einschränkungen der Vertretungsmacht im Namen der Gesellschaft;
- Höhe des Stammkapitals (darunter auch des zum Tag der Eintragung der Gesellschaft eingezahlten Stammkapitals) und Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters;
- Datum und Nummer der Eintragung über die staatliche Registrierung der Gesellschaft;
- Angaben zu gesonderte Struktureinheiten der Gesellschaft;
- Angaben zur Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft, Auflösungs- bzw. Liquidationskommission;
- Angaben zur Rechtsnachfolger der Gesellschaft usw.

### III. Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister

- 58 Art. 18 RegG regelt die Rechtsfolgen der Eintragung bzw. von unterlassenen Eintragungen im Handelsregister gegenüber Dritten im Rechtsverkehr. Alle ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen gelten als richtig. Eine dritte Person muss sie gegen sich gelten lassen. Sind die ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen unrichtig, so kann sich eine dritte Person im Streit mit der Gesellschaft auf diese berufen, es sei denn, ihr war deren Unrichtigkeit bekannt. Solange eine ins Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer dritten Person nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass diese die Tatsache kannte oder kennen musste.

### IV. Einsichtsrecht

- 59 Das Handelsregister ist für jedermann **öffentlich zugänglich**. Jeder kann den Handelsregistrauszug irgendeiner im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft beantragen. Die Erstellung der Handelsregistrauszüge ist gebührenpflichtig; für jeden **Handelsregistrauszug** wird eine Gebühr in Höhe von drei Steuerfreibeträgen, somit 51 UAH (ca. 5,10 EUR), erhoben.
- 60 Das Einsichtsrecht in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke steht aber nicht jedermann zu. Art. 11 Abs. 6 RegG räumt dieses Recht lediglich den Gründern oder Gesellschaftern bzw. deren Vertretern, Personen, welche die Gesellschaft ohne Vollmacht vertreten dürfen, sowie den Rechtsschutzorganen ein. Ausnahme davon bildet die Satzung der GmbH, da diese offen zur Ansicht ist, Art. 143 Abs. 2 ZGB.

### V. Nachweis der Existenz der Gesellschaft

- 61 Nach Eintragung der GmbH ins Handelsregister existiert die Gesellschaft als **Rechtssubjekt**. Als Nachweis über die Existenz einer GmbH gelten das **Registrierungszeugnis** und der aktuelle Handelsregistrauszug.

### VI. Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft

- 62 Die Gesellschaft hat jedes Jahr innerhalb von einem Monat, der der staatlichen Registrierung der Gesellschaft folgt, angefangen ab dem Folgejahr, ein vorgeschriebenes Formblatt über die **Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft** einzureichen bzw. zu übersenden. Geht dem Handelsregistrator das Formblatt nicht zu, so ist dieser verpflichtet, die Gesellschaft daran schriftlich zu erinnern. Eine entsprechende Erinnerung hat durch den Handelsregistrator auch in dem Fall zu erfolgen, wenn dieser vom Finanzamt eine Mitteilung über das Fehlen der Gesellschaft unter dem angemeldeten Sitz erhält.

Wird dem Handelsregistrator trotz Erinnerung kein Formblatt über die Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft eingereicht, ist er verpflichtet, einen Vermerk über das Fehlen der Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen. Rechtsfolge einer solchen Eintragung ist, dass die Gesellschaft von Amts wegen liquidiert werden kann. 63

## E. Stammkapital

### I. Kapitalaufbringung

Das Stammkapital einer GmbH setzt sich aus dem Wert der Einlagen aller Gesellschafter zusammen. Entsprechend dem Stammkapital wird der Mindestwert des Vermögens der Gesellschaft bestimmt, der die Interessen der Gläubiger dieser Gesellschaft garantiert, Art. 144 Abs. 1 ZGB. Die **Höhe** des Stammkapitals kann nicht unter dem gesetzlich festgelegten Niveau liegen; dieses ist an einen gesetzlichen Mindestlohn geknüpft und beträgt zurzeit<sup>26</sup> 941 UAH (ca. 94 EUR). Maßgebend ist der am Tag der Eintragung der Gesellschaft gültige Mindestlohn. Es besteht somit keine Pflicht, das Stammkapital der GmbH bei jeder Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns aufzustocken. 64

Die Höhe des Stammkapitals der GmbH wird ins Handelsregister eingetragen. Bis zur Eintragung der GmbH haben ihre Gesellschafter wenigstens 50 % ihrer Einlagen einzuzahlen. Der nicht eingezahlte Teil ist innerhalb eines Jahres nach dem Entstehen der Gesellschaft einzuzahlen. Haben die Gesellschafter ihre Einlagen innerhalb des ersten Jahres nicht vollständig eingezahlt, hat die Gesellschaft die Stammkapitalherabsetzung zu beschließen und entsprechende Satzungsänderungen ins Handelsregister eintragen zu lassen bzw. den Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft zu fassen, Art. 144 Abs. 3 ZGB und Art. 52 Abs. 3 WirtG. Einem Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil vollständig eingezahlt hat, wird von der Gesellschaft eine formfreie Bestätigung ausgestellt. 65

Das Stammkapital kann sowohl durch Bareinlagen als auch durch Sacheinlagen gebildet werden. 66

Die Einzahlung von **Bareinlagen** wird durch eine Bankbestätigung nachgewiesen. 67

Als **Sacheinlage** können ins Stammkapital gem. Art. 115 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 1 WirtGB u.a. bewegliche und unbewegliche Sachen, Wertpapiere, Boden-, Wassernutzungsrechte bzw. Nutzungsrechte an anderen Bodenschätzen und Immobilien, Vermögensrechte (einschließlich derjenigen auf Objekte des Rechts des geistigen Eigentums) oder andere veräußerliche Rechte eingebracht werden. 68

Sacheinlage kann nur solches Vermögen sein, dessen wirtschaftlicher Wert bestimmbar ist. Sofern ein Teil des Stammkapitals der Gesellschaft aus Sacheinlagen beschaffen sein soll, muss die Satzung den Wert beinhalten, zu dem die Sacheinlage auf die Einlage des Gesellschafters eingebracht wird. 69

Die Geldbewertung der Sacheinlage des Gesellschafters erfolgt aufgrund einer Vereinbarung aller Gesellschafter (darunter auch durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Satzung), sofern das Gesetz keine zwingende unabhängige sachverständige Beurteilung vorschreibt, Art. 13 Abs. 2 WirtG. So ist die Durchführung der Bewertung des Vermögens z.B. im Falle der Wertbestimmung von Einlagen der Gründer bzw. Gesellschafter einer 70

<sup>26</sup> Stand 1.1.2011.

Gesellschaft, wenn staatliches Vermögen ins Stammkapital dieser Gesellschaft eingebracht wird, sowie beim Austritt (Ausschluss) des Gesellschafters aus dem Gesellschafterbestand einer solchen Gesellschaft erforderlich, Art. 7 Abs. 2 BewVermG.<sup>27</sup>

- 71 Die in der ukrainischen Währung bewertete Einlage stellt den **Geschäftsanteil** des Gesellschafters im Stammkapital dar.
- 72 Nachweis der Einbringung von Rechten auf Objekte des Rechts des geistigen Eigentums ins Stammkapital der Gesellschaft kann ein Dokument über die Bewertung von Vermögensrechten, ein Lizenzvertrag oder ein Kaufvertrag sein.<sup>28</sup>
- 73 Die Verwendung von Budgetmitteln, Kreditmitteln oder eines Pfands zur Bildung des Stammkapitals einer Gesellschaft ist untersagt, Art. 86 Abs. 3 WirtGB.

## II. Gründerhaftung

### 1. Einlageverpflichtung

- 74 Ein Gesellschafter ist verpflichtet, die Einlage unter den in der Satzung festgesetzten Bedingungen und in der dort bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach dem Entstehen der Gesellschaft, einzuzahlen.
- 75 Die Gesellschafter einer GmbH können von der Pflicht der Einbringung bzw. Einzahlung der Stammeinlage, worunter auch eine Aufrechnung von Forderungen gegenüber der Gesellschaft, Art. 144 Abs. 2 ZGB, fällt, nicht befreit werden.

### 2. Haftung des Gründers

- 76 Die Gesellschaft entsteht als Rechtssubjekt am Tag ihrer Eintragung ins Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Gesellschaft grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte tätigen.
- 77 Die Gründer einer GmbH haften gesamtschuldnerisch aus Verpflichtungen, die vor der staatlichen Registrierung der Gesellschaft entstanden sind. Wenn der durch die Gründer im Namen der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag in Zukunft durch die bereits eingetragene Gesellschaft genehmigt wird, gilt, dass aus diesem Vertrag die Gesellschaft von Anfang an verpflichtet ist, Art. 84 WirtGB und Art. 8 WirtG. Erfolgt keine Genehmigung durch die Gesellschaft, führt der Vertrag lediglich für die Gründer Rechtsfolgen herbei.

## III. Nachgründung

- 78 Das ukrainische Recht enthält keine Regelungen zur Nachgründung.

## IV. Kapitalerhaltung

- 79 Das von den Gesellschaftern aufgebrauchte Kapital dient insbesondere zur Befriedigung von Forderungen der Gläubiger der GmbH. Die Gesellschafter können die Rückzahlung der Einlagen nicht verlangen.

<sup>27</sup> Gesetz betreffend Bewertung des Vermögens, der Vermögensrechte und berufliche Bewertungstätigkeit in der Ukraine v. 12.7.2001.

<sup>28</sup> Vgl. dazu die Stellungnahme des Staatskomitees in Angelegenheiten der Regulatorpolitik und des Unternehmertums Nr. 4-451-2030/6118 v. 15.11.2002.

Beträgt nach Beendigung des zweiten oder jedes nachfolgenden Geschäftsjahres der Wert der reinen Aktiva<sup>29</sup> der Gesellschaft weniger als das Stammkapital, ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Kapitalherabsetzung zu beschließen und entsprechende Satzungsänderungen ins Handelsregister eintragen zu lassen, es sei denn, die Gesellschafter haben die Einbringung von zusätzlichen Einlagen beschlossen. Beträgt der Wert der reinen Aktiva der Gesellschaft weniger als die gesetzlich vorgesehene Mindesthöhe des Stammkapitals ist, unterliegt die Gesellschaft der Liquidation, Art. 144 Abs. 4 ZGB. 80

#### V. Eigene Anteile

Die Gesellschaft kann höchstens für die Dauer von einem Jahr eigene Anteile halten. Über die Übertragung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Beim Erwerb des Anteils durch die Gesellschaft ist sie verpflichtet, den Anteil im Laufe eines Jahres entweder an andere Gesellschafter oder Dritte zu veräußern oder das Stammkapital herabzusetzen. 81

Im Laufe dieses Zeitraums erfolgen die Gewinnausschüttung sowie die Abstimmung und Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf den durch die Gesellschaft erworbenen Geschäftsanteil. Die Gesellschaft hat kein Stimmrecht aus erworbenem Anteil. 82

#### VI. Kapitalerhöhung

Die Erhöhung des Stammkapitals ist nur nach vollständiger Einbringung aller Gesellschaftereinlagen gestattet. 83

Da die Stammkapitalerhöhung mit Satzungsänderungen einhergehen wird, wird diese Angelegenheit mit einfacher Mehrheit aller Gesellschafterstimmen beschlossen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals der GmbH tritt erst am Tage der Eintragung der entsprechenden Änderungen im Handelsregister in Kraft, Art. 16 Abs. 3 WirtG. 84

Die Stammkapitalerhöhung kann auf drei verschiedene Arten erfolgen: 85

- durch die Beteiligung neuer Gesellschafter am Stammkapital;
- durch die Einbringung zusätzlicher Einlagen durch alle oder nur einige Gesellschafter. Dabei haben die zusätzlichen Einlagen der Gesellschafter keine Auswirkung auf die Höhe ihrer Stammkapitaleinlage, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Art. 51 Abs. 2 WirtG;
- aus dem Gewinn der Gesellschaft.

Im letzten Fall kann die Gesellschafterversammlung aufgrund der Ergebnisse des Finanzjahres entscheiden, dass der nicht ausgeschüttete Gewinn (oder ein Teil davon) für die Erhöhung des Stammkapitals verwendet wird. 86

#### VII. Kapitalherabsetzung

Die Stammkapitalherabsetzung ist nur nach Benachrichtigung aller Gläubiger der Gesellschaft (unabhängig von der Höhe der bestehenden Rückstände) gestattet. Das Verfahren der Benachrichtigung kann in der Satzung bestimmt werden. Zu empfehlen ist die Zusendung der Benachrichtigung per eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung zur Beantwortung. Das Gesetz bestimmt keine Frist für die Benachrichtigung der Gläubiger. 87

<sup>29</sup> Dieser gleicht dem Wert des Eigenkapitals.



- 88 Im Fall der Kapitalherabsetzung sind die Gläubiger berechtigt, die Auflösung oder vorzeitige Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft sowie Schadensersatz zu verlangen, Art. 52 Abs. 5 WirtG. Forderungen anderen Inhalts, wie z.B. Vertragsänderung oder Besicherung der bestehenden Forderung, können nur nach Vereinbarung der Parteien befriedigt werden.
- 89 Die Stammkapitalherabsetzung wird mit einfacher Mehrheit aller Gesellschafterstimmen beschlossen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des Stammkapitals der GmbH tritt frühestens drei Monate nach der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen in Kraft, Art. 56 WirtG.
- 90 Die Bekanntmachung über die Kapitalherabsetzung der Gesellschaft unterliegt der zwingenden Veröffentlichung (zwecks Sicherstellung der Teilnehmer des Rechtsverkehrs mit zuverlässigen Informationen über die Gesellschaft). Dabei hat die Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten: Name und Sitz der Gesellschaft, Identifikationsnummer, Betrag der Stammkapitalherabsetzung und Höhe des Stammkapitals nach dessen Herabsetzung, Ort und Datum der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen, Art. 22 RegG. Die Veröffentlichung der Anzeige wird innerhalb von zehn Werktagen durch den Handelsregistrator nach der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen veranlasst. Bei der Beantragung der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen ist ihm lediglich der Nachweis der Entrichtung einer Gebühr für die Veröffentlichung der vorgenannten Anzeige vorzulegen.
- 91 In einigen Fällen schreibt das Gesetz eine zwingende Kapitalherabsetzung einer GmbH vor. Das ist dann der Fall, wenn
- der Wert der reinen Aktiva unter dem angemeldeten Stammkapital liegt, Art. 144 Abs. 4 ZGB;
  - die Gesellschafter innerhalb des ersten Jahres nach dem Entstehen der Gesellschaft das Stammkapital nicht vollständig eingezahlt haben, Art. 144 Abs. 3 ZGB und Art. 52 Abs. 3 WirtG;
  - der Rechtsnachfolger (Erbe) den Eintritt in die Gesellschaft bzw. die Gesellschaft seinen Eintritt verweigert, Art. 55 Abs. 2 WirtG;
  - die Gesellschaft eigene Anteile erwirbt und diese im Laufe eines Jahres nicht an andere Gesellschafter oder Dritte veräußert, Art. 147 Abs. 4 ZGB und Art. 53 Abs. 5 WirtG.

### VIII. Sicherungsfonds

- 92 Die Gesellschaft kann Fonds bilden, die durch die Satzung oder Gesetzgebung vorgesehen sind. So ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Sicherungsfonds zu bilden, dessen Höhe mindestens 25 % des angemeldeten Stammkapitals zu betragen hat. Der jährliche Beitrag zur Aufstockung des Sicherungsfonds soll mindestens 5 % des Reingewinns betragen, Art. 14 WirtG.

## F. Gesellschafter und Geschäftsanteile

### I. Rechtsstellung der Gesellschafter

- 93 Die ukrainische Gesetzgebung räumt den Gesellschaftern einer GmbH eine Reihe von **Rechten** ein, zu denen u.a. folgende gehören:
- gemäß den Bestimmungen der Satzung an der Geschäftsführung teilzunehmen;
  - Beteiligung am Unternehmensgewinn (Dividende);

- Auskünfte über die Gesellschaft zu erhalten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Jahresbilanzen, Finanzberichte, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Revisionskommission sowie die in der Satzung enthaltenen Informationen. Die Satzung der GmbH kann auch vorsehen, dass den Gesellschaftern zusätzlich noch andere Informationen durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
  - in der durch die Satzung bestimmten Weise aus der Gesellschaft auszutreten und eine Abfindung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung zu erhalten;
  - die Geschäftsanteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zu veräußern;
  - an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Liquidation teilzunehmen.
- Durch die Gesetzgebung oder die Satzung der Gesellschaft können auch andere Rechte der Gesellschafter vorgesehen werden. 94

- Die Gesellschafter einer GmbH sind **verpflichtet**: 95
- die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu erfüllen;
  - ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, darunter die mit ihrer Beteiligung verbundenen Verpflichtungen, sowie die Stammeinlagen gemäß der Satzung zu leisten;
  - keine Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Angaben o.Ä. über die Tätigkeit der Gesellschaft zu offenbaren.

Die Gesellschafter **haften** für die Verpflichtungen der Gesellschaft nur in Höhe ihrer Stammeinlagen. Diejenigen Gesellschafter, die ihre Stammeinlagen nicht vollständig geleistet haben, haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft bis zur Höhe des nicht geleisteten Teils der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters. 96

## II. Übertragung von Geschäftsanteilen

Der Übergang von Rechten auf den Geschäftsanteil am Stammkapital der GmbH wird in Art. 147 ZGB und Art. 53 WirtG geregelt. 97

### 1. Anteilsübertragung unter Lebenden

Der Gesellschafter einer GmbH ist berechtigt, einem oder mehreren Gesellschaftern seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen. Das Gesetz beschränkt das Recht des Gesellschafters nicht durch die Notwendigkeit einer Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils der anderen Gesellschafter. 98

Zugleich gestattet es das Gesetz den Gesellschaftern, in der Satzung der GmbH das Veräußerungsverbot von Geschäftsanteilen an Dritte oder das Zustimmungserfordernis zu einer solchen Übertragung von anderen Gesellschaftern zu verankern, Art. 147 Abs. 2 ZGB und Art. 53 Abs. 2 WirtG. 99

Mit der Übertragung des Geschäftsanteils (oder eines Teils davon) an Dritte findet zugleich eine Übertragung der dem übertragenden Gesellschafter zustehenden Rechte und Pflichten statt. 100

Die Gesellschafter genießen anteilmäßig das Vorkaufsrecht bzgl. des Geschäftsanteils eines Gesellschafters, sofern die Satzung oder eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern kein anderes Verfahren der Ausübung des Vorkaufsrechts vorsehen. Der Kauf erfolgt zum Preis und zu den Bedingungen, die beim Geschäftsanteilsverkauf dem Dritten angeboten wurden. Üben die Gesellschafter das Vorkaufsrecht bzgl. des Geschäftsanteils nicht inner- 101

halb eines Monats (oder innerhalb einer anderen durch Satzung der Gesellschaft oder Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern festgelegten Frist) aus, kann der Geschäftsanteil an einen Dritten veräußert werden, Art. 147 Abs. 2 ZGB und Art. 53 Abs. 3 WirtG.

- 102 Der Verkauf des Geschäftsanteils (oder eines Teils davon) unter Verletzung des Vorkaufrechts anderer Gesellschafter führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags. In diesem Fall kann jeder Gesellschafter eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen und die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf ihn gem. Art. 362 Abs. 4 ZGB fordern.<sup>30</sup> Die Klagefrist beträgt ein Jahr.
- 103 Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann vor seiner vollständigen Einzahlung lediglich in der Höhe veräußert werden, in der er bereits eingezahlt wurde.

## 2. Vererbung von Geschäftsanteilen

- 104 Gem. Art. 147 Abs. 5 ZGB geht der Geschäftsanteil an einer GmbH auf den Rechtsnachfolger bzw. Erben über, falls durch die Satzung nicht bestimmt wird, dass ein solcher Übergang ausschließlich mit der Zustimmung der anderen Gesellschafter erfolgt. Dabei kann die Zustimmung durch den mit Stimmeneinheit gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Aufnahme des Rechtsnachfolgers bzw. Erben in den Gesellschafterbestand der GmbH oder auf andere Weise, die die Willenserklärung des jeden Gesellschafters nachweist, erfolgen. Wird durch die Satzung der GmbH für den Übergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger bzw. Erben nicht die Zustimmung der anderen Gesellschafter vorausgesetzt, geht der Geschäftsanteil des Gesellschafters auf seine Rechtsnachfolger bzw. Erben auf Grundlage der Dokumente über, die das Recht auf die Rechtsnachfolge bzw. Erbschaft bestätigen.<sup>31</sup>
- 105 Die dem Geschäftsanteil des reorganisierten bzw. verstorbenen Gesellschafters zukommenden Stimmen werden bei der Abstimmung zum Beitritt des Rechtsnachfolgers bzw. Erben nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden diese Stimmen dementsprechend auch bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit in der Gesellschafterversammlung bei der Beschlussfassung über den Beitritt des Rechtsnachfolgers bzw. Erben der Gesellschaft.<sup>32</sup>
- 106 Verweigert der Rechtsnachfolger bzw. Erbe den Beitritt zur Gesellschaft bzw. verweigert die Gesellschaft die Aufnahme des Rechtsnachfolgers bzw. Erben, wird ihm der Vermögensteil, der der reorganisierten Gesellschaft bzw. dem Erblasser gehörte, in Geldform oder in natura ausgezahlt. Dabei wird der Wert des Geschäftsanteils zum Tag der Reorganisation bzw. des Todes des Gesellschafters bestimmt, Art. 55 Abs. 2 WirtG. In solchen Fällen ist das Stammkapital der Gesellschaft herabzusetzen, sofern die verbleibenden Gesellschafter den Geschäftsanteil des reorganisierten bzw. verstorbenen Gesellschafters nicht unter sich verteilt haben.
- 107 Abrechnungen mit den Rechtsnachfolgern bzw. Erben des Gesellschafters, die der Gesellschaft nicht beigetreten sind, werden gemäß den Bestimmungen des Art. 148 ZGB – Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft (siehe Rn 109 ff.) – vorgenommen.

30 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 31.

31 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 3.2.4.

32 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 3.2.4.

### III. Vollstreckung in den Vermögensteil

Die Eintreibung eines Vermögensteils der Gesellschaft, der dem Anteil des Gesellschafters am Stammkapital entspricht, für die Tilgung der persönlichen Schulden des Gesellschafters ist nur in Ermangelung sonstigen Vermögens zur Befriedigung der Gläubigerforderungen zulässig. Die Gläubiger können in diesem Fall entweder die Auszahlung des Wertes vom Vermögensteil, der dem Geschäftsanteil des Schuldners an der Gesellschaft entspricht, oder die Austeilung des entsprechenden Vermögens für seine Eintreibung fordern. Die Höhe des Vermögensteils, der der Austeilung unterliegt, oder der Betrag, der dessen Wert ausmacht, wird anhand der Bilanz zum Datum der Geltendmachung durch die Gläubiger festgestellt. Mit der Eintreibung des ganzen Geschäftsanteils des Gesellschafters endet seine Beteiligung an der Gesellschaft, Art. 57 WirtG. 108

### IV. Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft

Der Gesellschafter kann nach der Benachrichtigung der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (sofern die Satzung keine andere Frist bestimmt) aus der Gesellschaft austreten, Art. 148 Abs. 1 ZGB. Die vorgenannte Frist kann jedoch nicht länger sein als ein Jahr, Art. 100 Abs. 2 ZGB. 109

Das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft kann nicht von der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter abhängig gemacht werden, es hat mit der Entscheidung der Gesellschafterversammlung bzw. Vornahme von Satzungsänderungen nichts zu tun. Als Zeitpunkt des Austritts aus der Gesellschaft gilt dementsprechend das Datum der Antragstellung durch den Gesellschafter bzw. Zustellung seines Antrags per Post. Bestimmungen in der Satzung, die das Recht auf Austritt einschränken, sind unzulässig.<sup>33</sup> 110

Art. 148 ZGB räumt dem ausscheidenden Gesellschafter das Recht ein, den Wert des Vermögensteils der Gesellschaft ausgezahlt zu bekommen, der seinem Geschäftsanteil am Stammkapital entspricht. Laut der Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft kann die Auszahlung des Wertes des Vermögensteils der Gesellschaft durch die Übergabe des Vermögens in natura ersetzt werden. Wurde die Stammeinlage ins Stammkapital durch Übereignung eines Nutzungsrechts geleistet, wird das entsprechende Vermögen dem Gesellschafter ohne Auszahlung irgendwelcher Vergütung zurückgegeben. 111

Das Verfahren und die Bedingungen der Festlegung des Wertes des Vermögensteils, der dem Geschäftsanteil des Gesellschafters entspricht, sowie das Verfahren und die Frist für dessen Auszahlung werden in der Satzung und durch das Gesetz bestimmt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden und nach der Bestätigung des Jahresberichts für das Jahr, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Auf Verlangen des Gesellschafters und mit Zustimmung der Gesellschaft bekommt der ausgeschiedene Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils vollständig oder teilweise in natura ausbezahlt, Art. 54 WirtG. 112

Dem ausgeschiedenen Gesellschafter wird sein Anteil am Gewinn der Gesellschaft ausgezahlt, den die Gesellschaft vor seinem Ausscheiden erwirtschaftet hat. Wurde die Stammkapitaleinlage durch die Übergabe des Nutzungsrechts auf das Vermögen geleistet, wird das Vermögen dem Gesellschafter ohne Vergütung zurückgegeben, Art. 54 Abs. 2 WirtG. 113

Maßgebend bei der Festlegung der Höhe des Wertes des Vermögensteils und des Anteils am Gewinn der Gesellschaft sind die Angaben der Bilanz der Gesellschaft am Tag des 114

<sup>33</sup> Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 28.

Austritts. Hat der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nicht völlig eingebracht, wird ihm der Wert des Geschäftsanteils verhältnismäßig dem eingebrachten Anteil ausgezahlt.<sup>34</sup>

## V. Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft

- 115 Der Gesellschafter, der seinen Pflichten systematisch nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt oder mit seinen Handlungen die Erreichung der Gesellschaftsziele behindert, kann durch Beschluss derjenigen Gesellschafter, die über mehr als 50 Prozent der Stimmen verfügen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dabei nimmt der auszuschließende Gesellschafter an der Abstimmung nicht teil. Beim Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft finden die Bestimmungen in Bezug auf die Auszahlung des Wertes des Vermögensteils und des Anteils am Gewinn der Gesellschaft beim Austritt aus der Gesellschaft Anwendung (siehe Rn 111 ff.).

## G. Organe der Gesellschaft

### I. Gesellschafterversammlung

#### 1. Grundlagen

- 116 Die Gesellschafterversammlung ist das **oberste Leitungsorgan** der Gesellschaft. Sie besteht aus Gesellschaftern bzw. von ihnen ernannten Vertretern.
- 117 Die Gesellschafterversammlung gilt als **beschlussfähig**, wenn die Anwesenheit von mehr als 60 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafter bzw. Vertreter der Gesellschafter gegeben ist, Art. 60 WirtG. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit der Festlegung eines anderen Quorums durch die Satzung vor; Bestimmungen in der Satzung, die ein anderes Quorum der Gesellschafterversammlung festlegen, widersprechen dem Gesetz und werden nicht angewendet.<sup>35</sup> Die ohne Einhaltung des Quorums der Gesellschafterversammlung getroffenen Entscheidungen können vom Gericht für unwirksam erklärt werden.
- 118 An der Gesellschafterversammlung können auch Gesellschafter teilnehmen, die ihre Geschäftsanteile noch nicht vollständig eingebracht haben. Die Stimmen solcher Gesellschafter werden auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und der Ergebnisse der Abstimmung berücksichtigt.<sup>36</sup>
- 119 Dem Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Gesellschafterversammlung über Fragen hinsichtlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts bzw. über Streitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft zu entscheiden hat.
- 120 Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist als Recht des Gesellschafters und nicht als seine Pflicht zu betrachten. Nötigung des Gesellschafters zu seiner Teilnahme an der Gesellschafterversammlung würde gegen Art. 19 der Verfassung der Ukraine widersprechen; das Gericht kann den Gesellschafter zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht verpflichten.<sup>37</sup>

34 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 30.

35 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 25.

36 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.6.

37 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 24.

## 2. Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird zweimal im Jahr einberufen, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht, Art. 61 Abs. 1 WirtG. Auch Art. 145 Abs. 5 ZGB überlässt es der Gesellschafterversammlung, selbst zu bestimmen (durch Festlegung in der Satzung), wie oft und auf welche Weise die Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in der durch die Satzung bestimmten Ordnung. 121

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft im Fall der **Zahlungsunfähigkeit** der Gesellschaft sowie in anderen Fällen einberufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordert, u.a. bei Gefahr einer erheblichen Herabsetzung des Stammkapitals. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auch auf Antrag des Exekutivorgans der Gesellschaft einzuberufen. Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen verfügen, können die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung jederzeit und aus jedem beliebigen Grund verlangen, der die Tätigkeit der Gesellschaft betrifft. Kommt der Vorsitzende der Gesellschaft dieser Forderung nicht innerhalb von 25 Tagen nach, sind sie zur selbstständigen Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt. 122

Die Gesellschafter werden über die ordentliche bzw. außerordentliche Gesellschafterversammlung schriftlich mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung benachrichtigt. Die **Benachrichtigung** soll spätestens 30 Tage vor der Gesellschafterversammlung erfolgen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Besprechung der Angelegenheit in der Gesellschafterversammlung zu fordern, wenn sie von ihm nicht später als 25 Tage vor der Gesellschafterversammlung mitgeteilt wurde. Spätestens sieben Tage vor der Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit allen in die Tagesordnung eingetragenen Unterlagen vertraut zu machen. Die in der Tagesordnung nicht aufgenommenen Fragen können nur nach Einvernehmen aller Gesellschafter entschieden werden, Art. 61 Abs. 5 WirtG. 123

## 3. Kompetenz der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit entscheiden, einschließlich der zur Kompetenz des Exekutivorgans übergebenen Fragen, Art. 98 Abs. 1 ZGB. Bestimmungen der Satzung, die dieses Recht einschränken, sind unbeachtlich. 124

Gem. Art. 145 Abs. 4 ZGB fallen folgende Aspekte in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung: 125

- Bestimmung der Hauptrichtungen der Gesellschaftstätigkeit, Bestätigung ihrer Pläne und Berichte über ihre Erfüllung;
- Vornahme von Satzungsänderungen, darunter auch Änderungen der Höhe des Stammkapitals;
- Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft;
- Bestimmung der Kontrolle über das Exekutivorgan, Bildung und Bestimmung von Befugnissen der Kontrollorgane der Gesellschaft;
- Feststellung von Jahresberichten und Bilanzen, Gewinnverteilung und Deckung der Verluste der Gesellschaft;
- Entscheidung über den Erwerb eigener Gesellschaftsanteile durch die Gesellschaft;
- Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft;
- Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft, Bestellung der Liquidationskommission, Bestätigung der Liquidationsbilanz.

- 126 Die Entscheidung über vorgenannte Angelegenheiten kann nicht durch Satzung der Gesellschaft auf andere Organe der Gesellschaft übertragen werden.
- 127 Die Satzung der Gesellschaft und die Gesetzgebung können auch andere Angelegenheiten bestimmen, die in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen.

#### 4. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

##### a) Grundlagen

- 128 Alle von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu **Protokoll** der Gesellschafterversammlung zu bringen. Die Protokollführung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung organisiert. Das Protokollbuch kann von den Gesellschaftern jederzeit eingesehen werden. Auf Verlangen der Gesellschafter sollen ihnen beglaubigte Auszüge aus dem Protokollbuch gegeben werden.
- 129 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von 50 oder mehr Prozent des Gesellschaftsvermögens und über die Liquidierung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die drei Viertel der Stimmen (qualitative Mehrheit) haben.
- 130 Beschlüsse zur Bestimmung der Hauptrichtungen der Gesellschaftstätigkeit, Bestätigung ihrer Pläne und Lageberichte, Entscheidungen zur Vornahme von Satzungsänderungen (darunter auch Änderungen des Stammkapitals) sowie Entscheidungen zum Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gelten als getroffen, wenn Gesellschafter, die über mehr als 50 Prozent der Stimmen verfügen, dafür gestimmt haben, Art. 59 Abs. 2 WirtG.
- 131 Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher auf der Gesellschafterversammlung anwesender Stimmenmehrheit getroffen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, Art. 98 Abs. 2 ZGB.

##### b) Erklärung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung für unwirksam

- 132 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Rechtsakte, da sie unmittelbar die Entstehung von Rechtsfolgen, gerichtet auf die Regulierung von Wirtschaftsbeziehungen, zur Folge haben.
- 133 Das Gesetz geht von der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus. Bei Vorliegen eines Grundes kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Als Gründe gelten u.a.:<sup>38</sup>
- die bei der Einberufung oder Abhaltung der Gesellschafterversammlung aufgetretenen Verletzungen, welche die Verletzung der Rechte oder geschützten Interessen des Klägers verursachten;
  - der Entzug der Möglichkeit eines Gesellschafters, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen;
  - die Verletzung der Rechte und eines geschützten Gesellschafterinteresses durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
  - ein Widerspruch des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zum Gesetz;
  - die Beschlussfassung durch eine nicht beschlussfähige Gesellschafterversammlung;
  - ein mit qualifizierter Mehrheit zu treffender Beschluss wurde mit einfacher Mehrheit gefasst;
  - der Beschluss wurde zu einer Frage getroffen, die nicht auf der Tagesordnung stand.

<sup>38</sup> Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 17; Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.11.

## II. Geschäftsführendes Organ

### 1. Grundlagen

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als juristische Person nicht selbst handeln. Das übernimmt für sie ihr geschäftsführendes Organ, das für die Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig ist. Das geschäftsführende Organ einer Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. 134

Die **Bildung** des geschäftsführenden Organs und die Bestimmung der Zahl seiner Mitglieder obliegt der Gesellschafterversammlung, Art. 99 ZGB. Die **Anzahl** der Mitglieder des geschäftsführenden Organs kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit geändert werden. Ein mehrköpfiges geschäftsführendes Organ, das in der Regel aus Geschäftsführern besteht und von einem Generaldirektor geleitet wird, heißt bei der GmbH „**Direktion**“, ein einköpfiges Organ ist als „**Geschäftsführer**“ zu bezeichnen, Art. 62 WirtG. 135

Besteht das geschäftsführende Organ aus einer Person, so trifft diese selbst die Entscheidungen über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Bei einem mehrköpfigen geschäftsführenden Organ werden dessen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft oder die Gesetzgebung bestimmt ein anderes Verfahren der Beschlussfassung. 136

### 2. Bestellung des geschäftsführenden Organs

Die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Organs einer GmbH erfolgen durch die Gesellschafterversammlung, Art. 145 Abs. 4 ZGB. Es handelt sich in diesem Fall um eine ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung bzw. die Wahl des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Direktion bedarf der einfachen Mehrheit der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen. 137

Entscheidungen einer nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung können vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Nach Art. 92 Abs. 3 ZGB führt die Unwirksamkeit der Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Bestellung des Geschäftsführers aber nicht dazu, dass die Rechtsgeschäfte, die von diesem Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft getätigt wurden, für unwirksam erklärt werden können.<sup>39</sup> 138

### 3. Befugnis des Geschäftsführers

#### a) Grundlagen

Das geschäftsführende Organ der Gesellschaft handelt in deren Namen im durch die Gesetzgebung und Satzung der Gesellschaft festgelegten Rahmen. Dabei dürfen die zwingenden Bestimmungen der Gesetzgebung nicht durch Satzung der Gesellschaft geändert werden. 139

Das geschäftsführende Organ entscheidet über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in die ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung fallen. Dabei kann die Gesellschafterversammlung beschließen, einige ihrer Befugnisse der Direktion bzw. dem Geschäftsführer zu übergeben. Delegiert werden dürfen allerdings nicht die Befugnisse, welche in die ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung fallen, Art. 62 Abs. 2 WirtG. 140

<sup>39</sup> Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.17.



- 141 Die Direktion bzw. der Geschäftsführer einer GmbH ist der Gesellschafterversammlung untergeordnet und sichert die Ausführung ihrer Entscheidungen. Die Direktion bzw. der Geschäftsführer darf keine für die Gesellschafter verbindlichen Entscheidungen treffen.
- 142 Der Geschäftsführer einer Gesellschaft handelt in deren Namen, d.h. nicht aufgrund einer Vollmacht, vertritt deren Interesse in Beziehungen mit Staatsorganen, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, anderen Einrichtungen, juristischen und natürlichen Personen, bildet die Verwaltung der Gesellschaft und klärt die Angelegenheiten der Gesellschaft im Rahmen und gemäß der Satzung, Art. 65 Abs. 5 WirtGB. Er ist somit für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig.
- 143 Die konkreten Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Direktion werden in der Satzung bestimmt. Handelt es sich um eine Direktion, so werden die Befugnisse dieses Organs bzw. dessen Mitglieder, die Periodizität der Einberufung der Direktion, das Verfahren der Beschlussfassung usw. auch in der Geschäftsordnung über die Direktion festgelegt.
- 144 Das geschäftsführende Organ der Gesellschaft ist verpflichtet, in deren Interessen, gewissenhaft und vernünftig zu handeln sowie seine Befugnisse nicht zu überschreiten, Art. 92 Abs. 3 ZGB.

#### b) Einschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers

- 145 Die in Art. 65 Abs. 5 WirtGB normierte Vertretungsbefugnis kann dem Geschäftsführer nicht entzogen werden, was sich in Anbetracht möglicher Missbrauchsfälle nachteilig auf die Gesellschafter auswirken kann. Die Vertretungsbefugnis kann aber eingeschränkt werden und zwar durch klare Festlegung der Vertretungsbefugnisse in der Satzung. Dabei kann bestimmt werden, dass z.B. einige Handlungen des Geschäftsführers der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 146 Die **Einschränkung der Vertretungsmacht** des Geschäftsführers in der Satzung zählt zu den ins **Handelsregister** eintragungspflichtigen Tatsachen. Werden die Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Handelsregister eingetragen, so gilt das als Nachweis dafür, dass der Vertragspartner der Gesellschaft die Einschränkungen der Vertretungsmacht des Geschäftsführers kennen musste. Der in Überschreitung seiner Befugnisse vom Geschäftsführer geschlossene Vertrag kann für unwirksam erklärt werden.
- 147 Die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers kann auch durch die Verankerung eines Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft durch die Einräumung einer zweiten **Zeichnungsbefugnis** für andere Mitglieder des geschäftsführenden Organs zu verankern. Man sollte auf die Eintragung dieser Einschränkung ins Handelsregister nicht verzichten.

#### 4. Amtsenthebung als Geschäftsführer

- 148 Die Mitglieder des geschäftsführenden Organs einer Gesellschaft können jederzeit ihres Amtes enthoben werden, sobald in der Satzung keine Gründe für eine Amtsenthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Organs vorgesehen sind, Art. 99 Abs. 3 ZGB.

### III. Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung

- 149 Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann ein Organ bilden, das die ständige Kontrolle über die wirtschaftlich-finanzielle Tätigkeit der Geschäftsführung ausübt. Das Verfahren der Bildung und die Befugnisse dieses Organs werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, Art. 146 Abs. 2 ZGB.

Das Gesetz spricht hier von einem Recht der Gesellschafterversammlung, ein entsprechendes Organ, z.B. eine **Revisionskommission**, zu bilden. Umstritten bleibt somit die Bestimmung des Art. 63 Abs. 1 WirtG, wonach in der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung eine Revisionskommission aus mindestens drei Personen gebildet wird, wobei die Revisionskommission aus Gesellschaftern bestehen soll. Art. 63 Abs. 1 WirtG widerspricht den Bestimmungen des ZGB und kann somit nicht angewendet werden.<sup>40</sup> 150

Ferner kann durch Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder in anderen durch Gesetz oder Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Fällen eine **Wirtschaftsprüfung** angeordnet werden. Jeder Gesellschafter kann die Durchführung einer Wirtschaftsprüfung unter Heranziehung eines Berufswirtschaftsprüfers, der weder mit der Gesellschaft noch mit den Gesellschaftern mit Vermögensinteressen verbunden ist, verlangen. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten werden von diesem Gesellschafter getragen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Art. 146 Abs. 4 ZGB. 151

## H. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung

### I. Geschäftsbriefe

Durch die ukrainische Gesetzgebung werden keine zwingenden Anforderungen an die Gestaltung von Geschäftsbriefen einer GmbH gestellt. Zur Erstellung von Schriftstücken gelten die Anforderungen DSTU Nr. 4163–2003 vom 7.4.2003,<sup>41</sup> die für bestimmte Schriftstücke Standards bestimmen, jedoch keinen obligatorischen Charakter haben. Gem. Pkt. 4.1. der vorgenannten Anforderungen werden bei der Erstellung von Schriftstücken einer Gesellschaft u.a. ihr Warenzeichen, ihre Identifikationsnummer, ihr Name (der abgekürzte Name wird nur dann angegeben, wenn er in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist), die Postanschrift und andere Angaben (Telefon-, Faxnummer, Bankverbindung, E-Mail) angegeben. 152

Dabei haben die Schriftstücke einer Gesellschaft zwingend folgende Angaben zu beinhalten: Name, Name der Schriftstücksart (wird nicht auf Schreiben angegeben), Datum, Registrierungsnummer des Schriftstücks, Überschrift, Text und Unterschrift, Pkt. 4.4. der Anforderungen vom 7.4.2003. 153

### II. Buchführungspflicht

Die GmbH ist verpflichtet, die Buchhaltung ab dem Tag der staatlichen Registrierung bis zum Tag ihrer Liquidation zu führen. Die Buchhaltung wird in ukrainischer Währung geführt. Finanz- und Steuerberichterstattung sowie die statistische Berichterstattung fußen auf den Angaben der Buchhaltung. 154

Für die Sicherstellung der Buchführung der GmbH und die Fixierung von Tatsachen der Ausübung aller Geschäftsvorfälle in Primärbelegen, die Aufbewahrung von bearbeiteten Unterlagen, das Register und die Berichterstattung innerhalb der bestimmten Zeit, mindestens aber innerhalb von drei Jahren, haftet der Geschäftsführer, der die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung und der Satzung leitet. 155

<sup>40</sup> Vgl. Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 1.

<sup>41</sup> Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der technischen Regulierung und Verbraucherpolitik Nr. 55 v. 7.4.2003.

1938

Ukraine

- 156 Die Gesellschaft selbst wählt eine der folgenden **Organisationsformen** der Buchführung, Art. 8 Abs. 4 BuchhaltungG:<sup>42</sup>
- Beschäftigung eines eigenen Buchhalters oder Bildung einer Buchhaltungsabteilung unter Leitung des Hauptbuchhalters;
  - Beanspruchung der Dienstleistungen eines als Einzelunternehmer angemeldeten Fachmanns für Buchhaltung;
  - Buchführung auf vertraglicher Basis von einer Buchhaltungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  - Führung der Buchhaltung bzw. Berichterstattung unmittelbar durch den Geschäftsführer.
- 157 Für die Buchführung der im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft stehenden Geschäftsvorfälle einschließlich der Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und für das Erstellen der Liquidationsbilanz und der Finanzberichte haftet die Liquidationskommission.
- 158 Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Handelsregistrator am angemeldeten Sitz der Gesellschaft Finanzberichte (Bilanz und Bericht über Jahresfinanzergebnisse) spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Folgejahres vorzulegen oder per eingeschriebenen Brief zuzusenden, Art. 14 Abs. 3 BuchhaltungG.
- 159 Die Publizitätspflicht besteht lediglich für die Gesellschaften-Ausgeber von Obligationen, Aktienbörsen und Investmentgesellschaften, die ihre Jahresfinanzberichte und konsolidierten Berichte spätestens bis zum 1. Juni des Folgejahres zu veröffentlichen haben.

## I. Zweigniederlassungen

- 160 Die Gesellschaft kann Filialen, Niederlassungen, Zweigstellen und andere gesonderte Struktureinheiten eröffnen. Solche gesonderte Struktureinheiten sind keine juristischen Personen und handeln aufgrund einer durch die Gesellschaft bestätigten Geschäftsordnung. Unter anderem kann die Gesellschaft über ihre gesonderten Zweigniederlassungen Bankkonten eröffnen.
- 161 Die Angaben über die gesonderten Struktureinheiten der Gesellschaft werden ins Handelsregister eingetragen.

## K. Auflösung der Gesellschaft

### I. Grundlagen

- 162 Die Gesellschaft erlischt mit ihrer Löschung aus dem Handelsregister.
- 163 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Übertragung ihres gesamten Vermögens, ihrer Rechte und Pflichten auf andere Gesellschaften bzw. Rechtsnachfolger (Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung, Umwandlung) oder im Rahmen einer Liquidation.
- 164 Bei der **Verschmelzung** mehrerer Gesellschaften gehen alle Vermögensrechte und -pflichten jeder verschmelzenden Gesellschaft auf die neugegründete Gesellschaft über.

---

42 Gesetz betreffend die Buchführung und Finanzberichterstattung in der Ukraine v. 16.7.1999.

Bei der **Eingliederung** einer Gesellschaft bzw. mehrerer Gesellschaften in eine andere (Hauptgesellschaft) gehen alle Vermögensrechte und -pflichten der eingegliederten Gesellschaften auf die Hauptgesellschaft über. 165

Bei der **Spaltung** der Gesellschaft gehen alle Vermögensrechte und -pflichten aufgrund einer Verteilungsbilanz in entsprechenden Teilen auf die bei der Spaltung gegründeten Gesellschaften über. Im Fall der **Aussonderung** einer Gesellschaft bzw. mehrerer Gesellschaften gehen in entsprechenden Teilen die Vermögensrechte und -pflichten der reorganisierten Gesellschaft aufgrund einer Aussonderungsbilanz auf jede Gesellschaft über, Art. 59 WirtGB. 166

Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung und Umwandlung der Gesellschaft werden durch Beschluss ihrer Gesellschafter vorgenommen; in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen werden die vorgenannten Reorganisationsformen aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung der entsprechenden Staatsorgane (z.B. des Kartellamtes) vorgenommen. Dabei sind die Gesellschafter der Gesellschaft, das Gericht oder das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, verpflichtet, den Handelsregistrator davon schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser trägt ins Handelsregister einen Vermerk darüber ein, dass sich die Gesellschaft im Auflösungsverfahren befindet, Art. 105 Abs. 1 ZGB. 167

Beim Treffen der Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft wird die **Auflösungskommission** bestellt, die Fristen der Auflösung sowie das Auflösungsverfahren festlegt. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung der Auflösungskommission gehen alle im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft stehende Befugnisse auf sie über. 168

Es wird eine **Anzeige** über die Auflösung der Gesellschaft, das Verfahren und die Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens ihrer Gläubiger veröffentlicht; die Frist darf nicht kürzer als zwei Monate ab Veröffentlichung der Anzeige sein. Die Auflösungskommission ergreift alle etwaigen Maßnahmen in Bezug auf die Feststellung der Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft; dabei hat die Benachrichtigung der Gläubiger schriftlich zu erfolgen. Dem Gläubiger steht generell das Recht zu, Auflösung oder vorzeitige Erfüllung der Verpflichtung durch die auflösende Gesellschaft zu verlangen. 169

Nach Fristablauf zur Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger und deren Befriedigung bzw. Zurückweisung sowie der **Abmeldung** der Gesellschaft beim Finanzamt und Sozialversicherungsfonds erstellt die Auflösungskommission einen **Übergabeakt** bzw. eine **Verteilungsbilanz**, die eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge hinsichtlich aller Verpflichtungen (einschließlich der durch die Vertragsparteien anfechtbaren Verpflichtungen) der aufzulösenden Gesellschaft in Bezug auf alle Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft zu beinhalten hat. Der Übergabeakt bzw. die Verteilungsbilanz wird durch die Gesellschafterversammlung bzw. das Gericht oder das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, bestätigt und ist beim Handelsregistrator vorzulegen. 170

## II. Umwandlung

Unter dem Begriff der Umwandlung der Gesellschaft ist der Unternehmensrechtsformwechsel zu verstehen. Bei der Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere gehen alle Vermögensrechte und -pflichten der ersten Gesellschaft auf die neue über. Durch den Unternehmensrechtsformwechsel wird die Gesellschaft als juristische Person nicht aufgelöst. Die Rechtssubjektivität der Gesellschaft bleibt damit unberührt. 171

### III. Liquidation

- 172 Die GmbH wird liquidiert:
- nach der Entscheidung der Gesellschafterversammlung, darunter auch im Fall des Fristablaufs, auf welche hin die Gesellschaft gegründet wurde, der Erreichung des Ziels, für das die Gesellschaft gegründet wurde, oder in anderen durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Fällen;
  - aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die Erklärung der staatlichen Registrierung der Gesellschaft für unwirksam wegen bei der Gründung der Gesellschaft aufgetretener Verletzungen, die nicht geheilt werden können, sowie in anderen durch das Gesetz vorgesehenen Fällen. Dabei kann die Forderung über die Liquidation der Gesellschaft aus dem veranlassenden Grunde lediglich vom Handelsregistrator oder dem Gesellschafter angemeldet werden, Art. 100 Abs. 2 ZGB.
- 173 Viele gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen, kommen auch bei der Liquidation einer Gesellschaft zur Anwendung. Nach dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger wird durch die **Liquidationskommission** eine vorübergehende **Liquidationsbilanz** erstellt, welche Angaben über den Bestand des Vermögens der Gesellschaft, eine Auflistung geltend gemachter Gläubigerforderungen sowie Ergebnisse ihrer Erörterung zu enthalten hat. Die vorübergehende Liquidationsbilanz wird durch die Gesellschafterversammlung bestätigt.
- 174 Die Gläubigerforderungen werden in folgender Reihenfolge befriedigt:
- a) Forderungen hinsichtlich der Entschädigung des durch die Gesundheitsschädigung oder Tod verursachten Schadens sowie gesicherte Forderungen;
  - b) Forderungen von Arbeitnehmern, Forderungen eines Autors über die Vergütung für die Nutzung eines Objektes geistigen Eigentums;
  - c) Forderungen aus Steuer bzw. Pflichtabgaben;
  - d) sonstige Forderungen.
- 175 Gläubigerforderungen, die nach dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger erhoben wurden, werden aus dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft befriedigt, das nach der Befriedigung rechtzeitig geltend gemachter Forderungen noch vorhanden ist. Gläubigerforderungen, die mangels Vermögens der Gesellschaft nicht befriedigt oder durch die Liquidationskommission zurückgewiesen wurden (falls der Gläubiger deren Zurückweisung nicht fristgemäß vor Gericht anfecht), sowie Forderungen, deren Befriedigung durch das Gericht abgelehnt wurde, gelten als befriedigt, Art. 61 Abs. 3 WirtGB.
- 176 Reicht der Wert des Vermögens der Gesellschaft für die Befriedigung von Gläubigerforderungen nicht aus, wird nach der durch das InsolvenzG<sup>43</sup> vorgesehenen Ordnung vorgegangen.
- 177 Ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung ins Handelsregister gilt die Liquidation als beendet und die Gesellschaft als liquidiert.

---

43 Gesetz betreffend die Wiederaufnahme der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners oder dessen Erklärung für Bankrott v. 14.5.1992.

## L. Insolvenz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist insolvent, wenn die Wiederaufnahme ihrer Zahlungsfähigkeit sowie Befriedigung von durch Gericht anerkannten Gläubigerforderungen ausschließlich durch die Anwendung des Liquidationsverfahrens erfolgen kann. Dabei versteht man unter **Zahlungsunfähigkeit** einer Gesellschaft ihre Unfähigkeit, die Geldverbindlichkeiten der Gläubiger fristgerecht zu erfüllen, u.a. Gehalt sowie Steuer und Pflichtabgaben. 178

Das Insolvenzverfahren wird eingeleitet, wenn die Gesellschaft nicht imstande ist, die unbestreitbaren Gläubigerforderungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit zu zahlen. Dabei bestimmt Art. 6 Abs. 3 InsolvenzG die Mindesthöhe der Gläubigerforderungen: Diese müssen wenigstens 300 gesetzliche Mindestlöhne betragen. 179

In einigen Fällen lässt das Gesetz zu, das Insolvenzverfahren der Gesellschaft auch ungeachtet der Höhe von Gläubigerforderungen und Fristen zu ihrer Erfüllung einzuleiten. Das sind u.a.: 180

- Abwesenheit der Geschäftsführung unter dem angemeldeten Sitz der Gesellschaft;
- Nichtvorlage von Steuerberichten und Dokumenten buchhalterischer Berichterstattung gegenüber dem Finanzamt innerhalb eines Jahres.

Der **Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird beim zuständigen Gericht gestellt, wobei der Schuldner und der Gläubiger zur Antragstellung ermächtigt sind. 181

Zwecks Feststellung aller Gläubiger und Personen, die bei der Sanierung des Schuldners mitwirken wollen, wird vom Antragsteller die Veröffentlichung einer **Anzeige** mit Angabe des Namens des Schuldners, seiner Postanschrift, Kontodaten, Name und Anschrift des zuständigen Gerichts, Aktenzeichen sowie Angaben zum Verfügungsberechtigten in bestimmten Druckmedien<sup>44</sup> veranlasst. Die Gläubiger haben ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung der Anzeige **anzumelden**, Art. 14 Abs. 1 InsolvenzG. 182

Abhängig von den Zielen und vom Inhalt der Insolvenz kommen nach dem InsolvenzG folgende Vorgehen in Betracht: 183

- Verfügung über das Vermögen des Schuldners: Hier wird ein Verfügungsberechtigter für die Dauer von höchstens sechs Monaten (diese Frist kann verlängert oder verkürzt werden) bestellt. Die Befugnisse des Verfügungsberechtigten enden mit dem Tag der Bestätigung der Vergleichsvereinbarung durch das Gericht, Bestellung eines Sanierungsleiters oder eines Liquidators.
- Abschluss einer Vergleichsvereinbarung: Dabei kann die Vergleichsvereinbarung auf allen Ebenen des Insolvenzverfahrens abgeschlossen werden. Die Vergleichsvereinbarung kann z.B. einen Schuldenerlass vorsehen.
- Sanierung: Wird zur Heilung der wirtschaftlich-finanziellen Lage des Schuldners und zur Befriedigung (teilweise oder im vollen Umfang) von Gläubigerforderungen mittels Kreditgewährung, Umstrukturierung der Gesellschaft, der Verbindlichkeiten oder Umwandlung der Gesellschaft für die Dauer von maximal 12 Monaten (diese Frist kann verkürzt oder um weitere 6 Monate verlängert werden) angewendet.
- Liquidation: Wird zum Zweck der Befriedigung von durch das Gericht bestätigten Gläubigerforderungen durch Verkauf des Schuldnervermögens angewendet.

44 Zeitschriften „Holos Ukrainy“ oder „Urjadovyy Kurjer“.

## M. Steuerrecht

- 184 Nach den Bestimmungen des Steuergesetzbuches der Ukraine vom 2.12.2010 ist der Steuersatz der Gewinnsteuer einheitlich und beträgt seit dem 1.4.2011 23 % des zu versteuernden Gewinns. Als Steuerzahler gelten u.a. alle in der Ukraine ansässigen juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit auf dem Territorium der Ukraine oder außerhalb der Ukraine ausüben. Bei der Umsatzsteuer gibt es zwei Steuersätze: 20 % (Regelsteuersatz) und 0 % (wird in der Regel auf Exportgeschäfte angewendet).

*Weitere Informationen und Materialien, wie z.B. Muster, Formulare, amtliche Texte und Internetadressen, befinden sich auf der beiliegenden CD-ROM.*